



Mitteilung Nr. 9/2001

**Entscheidung der Präsidentenkammer vom 12.12.2000 über die Vergabe von Frequenzen im Bereich 2540 MHz bis 2670 MHz, 3410 MHz bis 3580 MHz und im 26-GHz-Bereich für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen mit Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk (WLL-PMP-Rifu)**

Mit Vfg 48/2000, Amtsblatt Nr. 9/2000 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe von Frequenzen im Bereich 2540 MHz bis 2670 MHz, 3410 MHz bis 3580 MHz und im 26-GHz-Bereich für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen mit Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk (WLL-PMP-Rifu) per Allgemeinverfügung eröffnet. Die Angebotsfrist endete am 21.6.2000 um 15.00 Uhr Ortszeit. Für die in den 138 festgelegten Versorgungsbereichen zur Verfügung stehenden 162 Frequenzzuteilungsmöglichkeiten wurden insgesamt 503 Bewerbungen eingereicht. Über die Zuschläge hatte nach § 73 Abs. 3 TKG die Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu entscheiden.

Die Präsidentenkammer hat nach Beratung am 12.12.2000 in dieser Sache wie folgt entschieden:

1. Die Zuschläge in den einzelnen Versorgungsbereichen erfolgten an die in der Anlage 1 in den Rubriken „Vergabemöglichkeit“ aufgeführten Unternehmen. Sonstige Bewerbungen wurden abgelehnt.
2. Die Begründungen zu den unter 1. getroffenen Zuschlagsentscheidungen ergaben sich in grundsätzlicher Hinsicht aus der in Anlage 2 beigefügten Begründung des Beschlusses der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und im Einzelnen aus den der Präsidentenkammer vorgelegten Bewertungen der einzelnen Bewerbungen in Bezug auf die veröffentlichten Prüfkriterien.
3. Die Bescheide an die Bewerber ergingen unverzüglich nach dem Beschluss der Präsidentenkammer.

**Anlage 1: Zuschläge in den Versorgungsbereichen**

In den nachfolgend aufgeführten Listen wurden folgende Abkürzungen als Kurzbezeichnung für die Betreiber verwendet:

ABKÜRZUNG	NAME	PLZ	ORT
ArcTel	ArcTel GmbH & Co. KG c/o Mannesmann Arcor	65760	Eschborn
Callino GmbH	Callino GmbH	81249	München
Deutsche LandTel GmbH	Deutsche LandTel GmbH	14471	Potsdam
FirstMark Communications Deutschland GmbH	FirstMark Communications Deutschland GmbH	30177	Hannover
ele2 Telecommunication Services GmbH	Tele2 Telecommunication Services GmbH	40558	Düsseldorf
Viag Interkom GmbH & Co.	Viag Interkom GmbH & Co.	80992	München

**Versorgungsbereiche für WLL-PMP-Richtfunk  
im Frequenzbereich 2540 MHz bis 2670 MHz**

**Baden-Württemberg**

LK: Landkreis

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G013	Heilbronn Heilbronn (LK)	1	Callino GmbH
G029	Heidelberg	1	Callino GmbH

**Bayern**

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G018	Rosenheim Rosenheim (LK)	1	Callino GmbH
G042	Neu-Ulm	1	Callino GmbH

**Versorgungsbereiche für WLL-PMP-Richtfunk  
im Frequenzbereich 2540 MHz bis 2670 MHz**

**Baden-Württemberg**

LK: Landkreis

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G006	Freiburg Breisgau-Hochschwarzwald	1	Callino GmbH



## Bayern

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G011	Ingolstadt	1	Callino GmbH
G016	Passau Passau (LK)	1	Callino GmbH
G017	Regensburg Regensburg (LK)	1	Callino GmbH
G022	Würzburg Würzburg (LK)	1	Callino GmbH

## Mecklenburg-Vorpommern

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G006	Rostock	1	Callino GmbH

## Niedersachsen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G007	Göttingen	1	Callino GmbH

## Saarland

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G003	Saarlouis	1	Callino GmbH

Versorgungsbereiche für WLL-PMP-Richtfunk  
im Frequenzbereich 3410 MHz bis 3580 MHz

## Baden-Württemberg

LK: Landkreis

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G103	Stuttgart, Landeshauptst. Ludwigsburg Rems-Murr-Kreis	1	Callino GmbH	

## Bayern

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G007	Coburg Coburg (LK)	1	Callino GmbH	
G044	Nürnberger Land	1	Callino GmbH	

## Brandenburg

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G011	Elbe-Elster	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.
G102	Ostprignitz-Ruppin	1	Callino GmbH	
G103	Prignitz	1	Callino GmbH	



## Hessen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G104	Gießen Vogelsbergkreis	1	Callino GmbH	
G105	Schwalm-Eder-Kreis Waldeck-Frankenberg	1	Callino GmbH	

## Mecklenburg-Vorpommern

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G002	Nordvorpommern Stralsund	1	Callino GmbH	
G102	Demmin	1	Viag Interkom GmbH & Co.	
G103	Güstrow	1	Callino GmbH	
G104	Mecklenburg-Strelitz Neubrandenburg	1	Callino GmbH	
G105	Müritz	1	Callino GmbH	
G106	Parchim	1	Callino GmbH	
G107	Rügen	2		Viag Interkom GmbH & Co.

## Niedersachsen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G104	Ammerland Cloppenburg Vechta	1	Callino GmbH	
G105	Friesland Wittmund	1	Callino GmbH	
G106	Goslar	1	Callino GmbH	
G107	Göttingen	1	Callino GmbH	
G108	Helmstedt	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.
G109	Holzminen Northeim	1	Callino GmbH	
G110	Osnabrück (LK)	1	Callino GmbH	
G111	Osterode am Harz	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.
G112	Soltau-Fallingb.ostel Uelzen	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.
G113	Verden	1	Callino GmbH	

## Nordrhein-Westfalen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G107	Coesfeld Warendorf	1	Callino GmbH	
G108	Hochsauerlandkreis Olpe Siegen-Wittgenstein Soest	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.
G109	Oberbergischer Kreis	1	Callino GmbH	



## Rheinland-Pfalz/Saarland

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G103	Ahrweiler Mayen-Koblenz Neuwied	1	Callino GmbH	
G104	Bad Kreuznach Bernkastell-Wittlich Birkenfeld Cochem-Zell Rhein-Hunsrück-Kreis Rhein-Lahn-Kreis	1	Callino GmbH	
G105	Kusel Sankt Wendel (Saarland)	1	Callino GmbH	

## Sachsen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G101	Delitzsch Muldentalkreis	1	Callino GmbH	
G102	Torgau-Oschatz	1	Callino GmbH	

## Sachsen-Anhalt

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G102	Anhalt-Zerbst	1	Callino GmbH	
G103	Aschersleben-Staßfurt Mansfelder Land Quedlinburg Sangerhausen	1	Callino GmbH	
G104	Ohrekreis	1	Callino GmbH	
G105	Weißenfels	1	Callino GmbH	

## Thüringen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 14 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G003	Jena Saale-Holzland-Kreis	1	Viag Interkom GmbH & Co.	
G101	Eichsfeld Kyffhäuserkreis Sömmerda Unstrut-Hainich-Kreis	1	Callino GmbH	
G102	Gera Greiz	1	Callino GmbH	
G103	Saale-Orla-Kreis Saalfeld-Rudolstadt	1	Callino GmbH	



**Versorgungsbereiche für WLL-PMP-Richtfunk im Frequenzbereich  
24,549 GHz bis 25,053 GHz (Unterband) und  
25,557 GHz bis 26,061 GHz (Oberband)**

**Baden-Württemberg**

LK: Landkreis

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G003	Biberach	1	Callino GmbH
G014	Hohenlohekreis Schwäbisch Hall	1	Callino GmbH
G020	Ostalbkreis	1	Callino GmbH
G024	Schwarzwald-Baar-Kreis	1	Callino GmbH
G025	Sigmaringen	1	Callino GmbH
G028	Waldshut	1	Callino GmbH

**Bayern**

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G005	Bamberg Bamberg (LK)	1	Callino GmbH
G017	Regensburg Regensburg (LK)	1	Callino GmbH
G018	Rosenheim Rosenheim (LK)	1	Callino GmbH
G020	Straubing Straubing-Bogen	1	Callino GmbH
G021	Weiden i.d. Opf. Neustadt a. d. Waldnaab	1	Callino GmbH
G023	Aichach-Friedberg	1	Callino GmbH
G030	Dillingen a.d. Donau	1	Callino GmbH
G031	Dingolfing-Landau	1	Callino GmbH
G034	Eichstätt	1	Callino GmbH
G035	Erding	1	Callino GmbH
G036	Freising	1	ArcTel
G038	Garmisch-Partenkirchen	1	Callino GmbH
G039	Günzburg	1	Callino GmbH
G040	Kulmbach	1	Callino GmbH
G045	Pfaffenhofen a. d. Ilm	1	Callino GmbH
G046	Rottal-Inn	1	Callino GmbH
G048	Traunstein	1	Callino GmbH
G049	Weißenburg-Gunzenhausen	1	Callino GmbH
G050	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	1	Callino GmbH

**Brandenburg**

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G001	Barnim	1	Callino GmbH
G002	Cottbus Spree-Neiße	1	Callino GmbH
G003	Dahme-Spreewald	1	FirstMark Communications Deutschland GmbH
G005	Märkisch-Oderland	1	Callino GmbH
G006	Oberhavel	1	kein Bewerber
G009	Potsdam-Mittelmark	1	Callino GmbH



## Hessen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G012	Odenwaldkreis	1	Callino GmbH

## Mecklenburg-Vorpommern

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G002	Nordvorpommern Stralsund, Hansestadt	1	Callino GmbH

## Niedersachsen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G004	Cuxhaven	1	Callino GmbH
G006	Diepholz	1	Callino GmbH
G008	Grafschaft Bentheim	1	Callino GmbH
G011	Harburg	1	FirstMark Communications Deutschland GmbH
G012	Hildesheim	1	Callino GmbH
G013	Leer	1	Callino GmbH
G019	Soltau-Fallingb.ostel	1	FirstMark Communications Deutschland GmbH

## Nordrhein-Westfalen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G009	Düren	1	ArcTel

## Sachsen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G005	Meißen-Radebeul	1	Callino GmbH
G006	Muldentalkreis	1	Callino GmbH
G008	Zwickau Zwickauer Land	1	Callino GmbH

## Sachsen-Anhalt

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G001	Bitterfeld	1	Callino GmbH
G004	Halle/Saale Saalkreis	1	Callino GmbH
G006	Mansfelder Land Sangerhausen	1	Callino GmbH
G007	Weißenfels	1	Callino GmbH

## Schleswig-Holstein

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 2 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1
G002	Herzogtum Lauenburg	1	Callino GmbH
G005	Neumünster Rendsburg-Eckernförde	1	Callino GmbH



**Versorgungsbereiche für WLL-PMP-Richtfunk im Frequenzbereich  
24,549 GHz bis 25,053 GHz (Unterband) und  
25,557 GHz bis 26,061 GHz (Oberband)**

**Baden-Württemberg**

LK: Landkreis

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G026	Stuttgart, Landeshauptst.	2	Callino GmbH	ArcTel
G027	Tübingen	1	Tele2 Telecommunication Services GmbH	

Berlin

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G001	Berlin	2	Deutsche LandTel GmbH	ArcTel

**Brandenburg**

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G003	Dahme-Spreewald	1	Callino GmbH	
G011	Elbe-Elster	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.
G006	Oberhavel	1	Callino GmbH	
G012	Oberspreewald-Lausitz	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.
G008	Potsdam	1	Callino GmbH	
G010	Teltow-Fläming	1	Deutsche LandTel GmbH	

**Hamburg**

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G001	Hamburg	1	ArcTel	

**Hessen**

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G003	Frankfurt am Main	2	Callino GmbH	Deutsche LandTel GmbH
G005	Gießen Marburg-Biedenkopf	1	Callino GmbH	
G006	Groß-Gerau	1	ArcTel	
G007	Hochtaunuskreis	1	Callino GmbH	
G011	Main-Taunus-Kreis Wiesbaden, Landeshauptst.	1	ArcTel	
G013	Offenbach Offenbach am Main	1	Callino GmbH	
G015	Vogelsbergkreis	1	Callino GmbH	
G016	Waldeck-Frankenberg	1	Callino GmbH	
G014	Wetteraukreis	1	Callino GmbH	





## Mecklenburg-Vorpommern

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G004	Ludwigslust	2	Callino GmbH	FirstMark Communications Deutschland GmbH
G005	Parchim	2	Callino GmbH	FirstMark Communications Deutschland GmbH

## Niedersachsen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G002	Braunschweig Peine	1	Callino GmbH	
G009	Hamel-Pyrmont	1	Tele2 Telecommunication Services GmbH	
G010	Hannover (LK) Hannover, Landeshauptst.	1	ArcTel	
G011	Harburg	1	Callino GmbH	
G019	Soltau-Fallingb.ostel	1	Callino GmbH	
G022	Cloppenburg	1	Callino GmbH	
G023	Northeim	1	Callino GmbH	
G024	Vechta	1	Callino GmbH	

## Nordrhein-Westfalen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G008	Duisburg Essen Mülheim an der Ruhr Oberhausen	1	Callino GmbH	
G009	Düren	1	Callino GmbH	
G010	Düsseldorf Mönchengladbach Neuss	1	Callino GmbH	
G021	Siegen-Wittgenstein	1	Callino GmbH	
G024	Hochsauerlandkreis Olpe	1	Callino GmbH	
G025	Höxter Lippe	1	Callino GmbH	

## Rheinland-Pfalz

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G007	Mainz	1	Callino GmbH	
G011	Ahrweiler	1	Callino GmbH	
G012	Altenkirchen	1	Callino GmbH	
G013	Donnersbergkreis	1	Callino GmbH	
G014	Kusel	1	Callino GmbH	





## Sachsen-Anhalt

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G008	Aschersleben-Staßfurt	1	Callino GmbH	
G009	Ohrekreis	2	Callino GmbH	Viag Interkom GmbH & Co.

## Schleswig-Holstein

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G008	Segeberg	1	Callino GmbH	

## Thüringen

Name des Versorgungsbereiches	Kreisfreie Städte und Landkreise	Zuteilungsmöglichkeiten 1 x 28 MHz	Vergabemöglichkeit 1	Vergabemöglichkeit 2
G004	Gotha	1	Callino GmbH	
G005	Eisenach Wartburgkreis	1	Callino GmbH	

## Anlage 2: Begründung des Beschlusses der Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zum Verfahren

## Gliederungsübersicht

- 1 Ausgangssituation
  - 1.1 Allgemeines
  - 1.2 Frequenzvergabeverfahren WLL-PMP-Rifu
  - 1.3 Vergabe- und Zuteilungsmöglichkeiten
- 2 Prüfkriterien und deren Gewichtung
  - 2.1 Prüfkriterien
  - 2.2 Festlegung der Gewichtung
  - 2.3 Begründung der Gewichtung
    - 2.3.1 Fachkunde
    - 2.3.2 Leistungsfähigkeit
    - 2.3.3 Versorgungsgrad und Vollversorgung
    - 2.3.4 Technische Planung
    - 2.3.5 Geschäftliche Planung
    - 2.3.6 Wettbewerbsaspekte
- 3 Herleitung der Ergebnisse
  - 3.1 Lineares additives Punktebewertungssystem
  - 3.2 Gewichtung der Bewertungskriterien
  - 3.3 Anwendung des linearen additiven Punktebewertungssystems
  - 3.4 Berücksichtigung wahrscheinlichkeitstheoretischer Einflussfaktoren
  - 3.5 Bevorzugung des Bewerbers mit dem höheren räumlichen Versorgungsgrad

## 1 Ausgangssituation

## 1.1 Allgemeines

Mit dem seit dem 1.8.1996 geltenden Telekommunikationsgesetz ist bezweckt, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung festzulegen.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Sprachtelefondienstmonopols mit Ablauf des 31.12.1997 ist beabsichtigt, die Voraussetzungen zum Aufbau der erforderlichen Netzinfrastruktur zu schaffen, die es Lizenznehmern ermöglichen, Teilnehmeranschlüssen als Übertragungswege im Wettbewerb zur Realisierung von Teilnehmeranschlüssen für den Sprachtelefondienst anzubieten.

Die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen bzw. die drahtlose Teilnehmeranschlussleitung (Wireless Local Loop – WLL) ist die funkgestützte Alternative zum drahtgebundenen Teilnehmeranschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze im Rahmen einer Lizenz der Lizenzklasse 3 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2c TKG. WLL ist der Teil der Verbindung, an deren teilnehmerseitigem Abschluss sich der Endkunde als Nutzer befindet.



## 1.2 Frequenzvergabeverfahren WLL-PMP-Rifu

Mit der Amtsblattverfügung 310/1997 wurde die Anhörung der betroffenen Kreise zu einem beabsichtigten zweistufigen Frequenzvergabeverfahren für WLL-PMP-Rifu in den Frequenzbereichen 2540 – 2670 MHz, 3410 – 3580 MHz und 26 GHz veröffentlicht. Nach Herstellung des Benehmens mit dem Beirat hat die Präsidentenkammer über das Frequenzvergabeverfahren für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen als Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk entschieden. Es wurde festgelegt, dass in den Regionen, in denen innerhalb einer bestimmten Frist (Antragsverfahren) mehr Frequenzen beantragt würden als verfügbar waren, die Zuteilung der Frequenzen gemäß § 11 Abs. 1 und 6 TKG in Form der Ausschreibung erfolgen würde (Ausschreibungsverfahren).

Mit der Allgemeinverfügung 123/1998 wurde der Beschluss der Präsidentenkammer über die Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens (z. B. Festlegungen zu Nutzungsdauer, Versorgungsbereich, Versorgungsgrad, Aufnahme des Betriebs und Dienstangebot) bekannt gegeben.

Nach Auswertung der in der 1. Stufe des Vergabeverfahrens eingegangenen Anträge wurde festgestellt, dass im Bereich 3410 MHz bis 3580 MHz und im 26-GHz-Bereich Ausschreibungen erforderlich waren. Die in der 1. Stufe des Verfahrens beantragten Frequenzen für WLL-PMP-Richtfunk im 2,6-GHz-Bereich konnten zugeteilt werden, soweit sämtliche Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt waren. Eine Ausschreibung war in diesem Bereich nicht erforderlich. Dies gilt auch für diejenigen Versorgungsbereiche des 3,5 GHz- und des 26 GHz-Bereiches, in denen im Ergebnis der 1. Stufe des Verfahrens keine Frequenzknappheit vorlag.

Entsprechend § 73 Abs. 3 i.V.m. § 11 TKG wurden die Bedingungen der Ausschreibung und die je Versorgungsbereich auszuschreibenden Frequenzen durch einen Beschluss der Präsidentenkammer im Benehmen mit dem Beirat festgelegt. Mit der Verfügung Nr. 33/1999 der RegTP wurden die Ausschreibungen für den Bereich 3410 MHz bis 3580 MHz und den 26-GHz-Bereich eröffnet und die Bedingungen hierzu bekannt gegeben.

Als Ergebnis dieses ersten Ausschreibungsverfahrens konnten Zuschläge für insgesamt 610 Frequenzzuteilungen ausgesprochen werden. Für weitere 52 Zuteilungsmöglichkeiten war keine Bewerbung eingereicht worden. Zudem entstanden nachträglich Zuteilungsmöglichkeiten im Zuge einer optimierten Frequenzzuordnung zu den einzelnen Zuschlagsbereichen. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch die Zuteilungsnehmer gleiche oder benachbarte Frequenzlagen anstrebten, sofern sie in jeweils benachbarten Gebieten zum Zuge gekommen waren.

Für die Vergabe dieser Zuteilungsmöglichkeiten wurden die Bedingungen der nunmehr zweiten Ausschreibung und die je Versorgungsbereich auszuschreibenden Frequenzen ebenfalls entsprechend § 73 Abs. 3 i.V.m. § 11 TKG durch einen Beschluss der Präsidentenkammer im Benehmen mit dem Beirat festgelegt. Mit der Verfügung Nr. 48/2000 der Reg TP wurden die Ausschreibungen in den Bereichen 2540 MHz bis 2670 MHz, 3410 MHz bis 3580 MHz und im 26-GHz-Bereich eröffnet und die Bedingungen hierzu bekannt gegeben. Danach endete die Angebotsfrist am 21.6.2000 um 15.00 Ortszeit (Berlin).

## 1.3 Vergabe- und Zuteilungsmöglichkeiten

Im Einzelnen umfasste das gesamte Verfahren

- ⇒ im 2,6 GHz-Bereich
  - 8 Versorgungsbereiche mit insgesamt 8 Vergabemöglichkeiten zu je 2x14 MHz und
  - 4 Versorgungsbereiche mit insgesamt 4 Vergabemöglichkeiten zu je 1x14 MHz,
- ⇒ im 3,5 GHz-Bereich
  - 41 Versorgungsbereiche mit insgesamt 47 Vergabemöglichkeiten zu je 1x14 MHz, davon
    - 35 Versorgungsbereiche mit 1 Vergabemöglichkeit und
    - 6 Versorgungsbereiche mit 2 Vergabemöglichkeiten, und
- ⇒ im 26 GHz-Bereich insgesamt
  - 90 Versorgungsbereiche mit insgesamt
    - 50 Vergabemöglichkeiten für 2x28 MHz und
    - 53 Vergabemöglichkeiten für 1x28 MHz.

Dabei handelte es sich um

- 5 Versorgungsbereiche mit jeweils 1 Vergabemöglichkeit für 2x28 MHz und 1 Vergabemöglichkeit für 1x28 MHz,
- 45 Versorgungsbereiche mit jeweils 1 Vergabemöglichkeit für 2x28 MHz,
- 8 Versorgungsbereiche mit jeweils 2 Vergabemöglichkeiten für 1x28 MHz und

Die Auswertung musste in den 138 Versorgungsbereichen für die folgenden 148 Konstellationen vorgenommen werden:

• für 2x14 MHz im 2,6 GHz-Bereich	8 Versorgungsbereiche
• für 1x14 MHz im 2,6 GHz-Bereich	4 Versorgungsbereiche
• für 1x14 MHz im 3,5 GHz-Bereich	41 Versorgungsbereiche
• für 2x28 MHz im 26 GHz-Bereich	50 Versorgungsbereiche
• für 1x28 MHz im 26 GHz-Bereich	<u>45</u> Versorgungsbereiche

Summe: 148 Reihungen

Die Zahl der tatsächlich durchzuführenden Auswertungen erwies sich im Laufe des Verfahrens als etwas geringer:

- in einem Fall wurde für ein Ausschreibungslos keine Bewerbung eingereicht und
- in weiteren 7 Fällen (entsprechend 9 Frequenzen) ist unmittelbar über den mit der Bewerbung eingereichten Antrag (Anlage 5 zur Vfg 48/2000) auf Frequenzzuteilung zu entscheiden, da die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen kleiner oder gleich der Zahl der zur Verfügung stehenden Vergabemöglichkeiten ist. Erforderlich hierfür ist das Vorliegen der Voraussetzungen für das Erteilen der Frequenzzuteilung, wie sie insbesondere in Vfg 55/1998 niedergelegt sind. Eine Bestenauswahl gemäß § 11 Abs. 6 TKG ist hier nicht erforderlich.

Die entsprechenden Bewerbungen waren demzufolge nicht gemäß Ziff. II. 10 der Ausschreibungsbedingungen zu bewerten und werden nicht Gegenstand der Zuschlagsentscheidung.

**2 Prüfkriterien und deren Gewichtung****2.1 Prüfkriterien**

Inhaltlich hatte sich die Auswertung auf die folgenden im Gesetz und in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu beziehen:

- Fachkunde,
- Leistungsfähigkeit,
- Versorgungsgrad und Vollversorgung,
- Technische Planung,
- Geschäftliche Planung,
- Wettbewerbsaspekte.

**2.2 Festlegung der Gewichtung**

Für die Prüfkriterien wurde vor Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Gewichtung festgelegt:

Prüfkriterium	Gewicht
Fachkunde	10 %
Leistungsfähigkeit	10 %
Versorgungsgrad und Vollversorgung	15 %
Technische Planung	25 %
Geschäftliche Planung	40 %
Summe	100 %

Abzug für negative wettbewerbliche Auswirkungen auf den Markt von bis zu 1,0 Punkten

**Tabelle: Gewichtung der Prüfkriterien****2.3 Begründung der Gewichtung**

Die Festlegung der Gewichte im Einzelnen basiert auf den nachfolgend dargestellten Überlegungen.

**2.3.1 Fachkunde**

Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, dass die bei der Ausübung der Zuteilungsrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die Fachkunde der Bewerber ist zwar für den Netzaufbau unerlässlich, andererseits aber handelt es sich hier um Kenntnisse, die im Prinzip bereits im Bereich des Punkt-zu-Punkt-Richtfunks auf dem Markt weitverbreitet sind. Sie wird von einer größeren Zahl von Unternehmen und bisherigen Lizenznehmern beherrscht, so dass diesem Kriterium als Hilfsmittel zur „Bestenauswahl“ nur eine moderate Gewichtung zukommen sollte. Dieses Prüfkriterium war außerdem so zu bemessen, dass Bewerbern, die aus Anlass dieser WLL-/PMP-Ausschreibung erstmalig als potentielle Netzbetreiber auftreten wollen, nicht schon von vornherein geringe Erfolgchancen eingeräumt würden. Im übrigen war dieses Gewicht im Vergleich zu zurückliegenden Ausschreibungen angemessen zu reduzieren, da in diesem Frequenzausschreibungsverfahren den konkreten Angaben in den Bereichen Versorgung, Technische Planung und Geschäftliche Planung mehr Bedeutung zukam.

Es war daher gerechtfertigt, der Fachkunde insgesamt ein Gewicht von 10 % beizumessen.

**2.3.2 Leistungsfähigkeit**

Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, dass ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Zuteilungsrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen. Hier hatte der Bewerber darzulegen, wie er beabsichtigt, die Ressourcenprobleme beim Aufbau und Betrieb seines WLL-Netzes zu lösen. Der Stellenwert dieses Prüfkriteriums war der Leichtigkeit anzugleichen, mit der die in der Ausschreibung geforderten Nachweise vom Bewerber zu erbringen sind. Auch hier wurde mit in die Betrachtung einbezogen, dass hierdurch für einen Neuling auf dem Netzbetreibermarkt keine unangemessen hohen Hürden errichtet werden sollten. Die festgelegte Gewichtung entspricht darüber hinaus den zu diesem Kriterium in vorangegangenen Ausschreibungen gemachten Erfahrungen.

Es war daher gerechtfertigt, der Leistungsfähigkeit insgesamt ein Gewicht von 10 % beizumessen.

**2.3.3 Versorgungsgrad und Vollversorgung**

Der Versorgungsgrad wird von § 11 Abs. 6 TKG als Bewertungskriterium vorgeschrieben und in seiner Bedeutung für die Bewerberauswahl in der Amtsblattverfügung 48/2000 nochmals ausdrücklich hervorgehoben. Es handelt sich hier lediglich um eine Absichtserklärung des Bewerbers, die allerdings glaubhaft dargelegt und per Nebenbestimmung in einer Frequenzzuteilung als eine entsprechende Verpflichtung akzeptiert werden muss. Daher war für ein Gewicht zu entscheiden, das über dem Gewicht für die Fachkunde bzw. die Leistungsfähigkeit aber unterhalb des Gewichtes für die Technische Planung bzw. die Geschäftliche Planung liegt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Versorgungsgrad unmittelbar aus der Technischen Planung resultiert.

Es ist daher gerechtfertigt, dem Versorgungsgrad und der Vollversorgung insgesamt ein Gewicht von 15 % beizumessen.

**2.3.4 Technische Planung**

Im Rahmen der Technischen Planung waren vom Bewerber konkrete und detaillierte Angaben zum Planungskonzept, der Funknetzplanung und dem Dienstangebot im jeweiligen Ausschreibungsgebiet vorzulegen, die im Falle des Zuschlags auch Gegenstand der Zuteilung werden. Dem Prüfkriterium war aufgrund der verbindlichen Angaben und der gegebenen Nachprüfbarkeit ein Stellenwert beizumessen, der über dem Versorgungsgrad, jedoch unter der Gewichtung der Geschäftlichen Planung liegen sollte. Die Gewichtung der Technischen Planung war in Verbindung mit dem Prüfkriterium Versorgungsgrad/Vollversorgung der Bedeutung der Geschäftlichen Planung gleichzusetzen. Hieraus ergibt sich für die Technische Planung eine gegenüber bisherigen Ausschreibungsverfahren leicht reduzierte Gewichtung,



die durch den relativ geringen Planungsaufwand und mittlerweile weit verbreitete Kenntnisse im Bereich der Richtfunknetzplanung begründet ist.

Es war daher gerechtfertigt, der Technischen Planung insgesamt ein Gewicht von 25 % beizumessen.

### 2.3.5 Geschäftliche Planung

Im Rahmen der Geschäftlichen Planung hatte der Bewerber detaillierte Angaben für die Jahre 2000 – 2005 vorzulegen. Zunächst war in einer Marktanalyse vorzulegen, welche Zielgruppen und welcher Marktanteil erwartet werden. Darüber hinaus waren das Dienste- und Anwendungskonzept sowie die geplanten Nutzergruppen zu erläutern. Letztlich war ein Investitions- und Finanzierungsplan aufzustellen, der neben Mengen- und Wertgerüsten sowie Plan-Bilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen auch Aussagen zum Finanzierungsbedarf und seiner Deckung enthalten musste. Die Geschäftliche Planung war bis zum Break-Even-Point fortzuführen, falls dieser nach dem Jahr 2005 liegt. Ferner sollte eine Grobplanung bis zum prognostizierten Endausbau vorgelegt werden.

Den Angaben zur Geschäftlichen Planung war hohes Gewicht beizumessen. Die detaillierten Angaben konnten nur vorgelegt werden, wenn der Bewerber eine umfangreiche Analyse zu Zielgruppen, Diensten und Marketingstrategie durchgeführt hatte. Das Gewicht der Geschäftlichen Planung ist im Verlauf der Ausschreibungen von D2 über E1, Datenfunk und TFTS kontinuierlich angehoben worden. Dies ist gerechtfertigt und konsequent. Nicht zuletzt aufgrund der fortschreitenden Liberalisierung dürften die technischen Erfahrungen im Telekommunikationsbereich heute stärker verbreitet sein als zum Zeitpunkt der D2-Ausschreibung. Insofern sind in zunehmendem Maß Bewerber vorhanden, die die notwendige Technik grundsätzlich beherrschen. Zunehmend wichtiger wird die Geschäftliche Planung, die letztlich über Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens am Markt entscheidet.

Es war daher gerechtfertigt, der Geschäftlichen Planung insgesamt ein Gewicht von 40 % beizumessen.

### 2.3.6 Wettbewerbsaspekte

In den Fällen, in denen Bewerber aufgetreten wären, die Hersteller von WLL-PMP-Systemtechnik waren oder an einem Konsortium beteiligt waren, das WLL-PMP-Systemtechnik herstellt, war zu prüfen, in welchem Umfang bei einem Zuschlag negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation im WLL-PMP-Markt zu erwarten waren. Hierdurch sollten wettbewerbliche Verflechtungen unterbunden werden. Der relativ hohen Abzug von bis zu 1,0 Punkten vom ungerundeten Gesamtergebnis ist dadurch begründet, dass bei einer Beteiligung eines Herstellers an einem WLL-PMP-Netzbetreiber (Bewerber) andere nicht beteiligte Hersteller bei der Vermarktung benachteiligt werden könnten. Die Höhe des Punkteabzugs orientiert sich an den bei zurückliegenden Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen. Ein Punkteabzug wurde in keinem Fall vorgenommen.

## 3 Herleitung der Ergebnisse

### 3.1 Lineares additives Punktebewertungssystem

Die Feststellung der Eignung der Bewerber in einem Ausschreibungsgebiet erfolgte mittels eines linearen additiven Punktebewertungssystems, das in der Form auch bei den in der Vergangenheit durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Reg TP angewandt wurde. Das Verfahren liefert eine nach dem Grad der Eignung gereichte Rangfolge der Bewerber.

Zur Anwendung des Verfahrens ist es erforderlich, dass für sämtliche Prüfkriterien die im Einzelnen zu untersuchenden Bewertungskriterien ebenfalls mit Gewichten ausgestattet werden. Die Punktwertungen werden dann pro Bewertungskriterium mit dem jeweiligen Gewicht multipliziert, die Ergebnisse werden für alle Bewertungskriterien, die zu demselben Prüfkriterium gehören addiert. Auf der Ebene der Prüfkriterien wird dieser Vorgang (Multiplikation mit Gewichtungsfaktoren und Addition der Ergebnisse) wiederholt. Die resultierende Zahl stellt dann – von evtl. vorzunehmenden Rundungen abgesehen – das Gesamtergebnis für eine Bewerbung dar.

### 3.2 Gewichtung der Bewertungskriterien

Vor Beginn der Auswertung wurden die Bewertungskriterien und Teilgewichte für die Bewertungen festgelegt. Hierbei wurde für die Festlegung der Bewertungskriterien die Gliederungsebene gemäß Amtsblatt-Verfügung 48/2000 gewählt.

In der letzten Gliederungsebene der Bewertungskriterien wurde die eigentliche Bewertung nach Punkten von 0 (unbrauchbar) bis 10 (ausgezeichnet) je nach Zielerfüllung vorgenommen.

Die Festlegung erfolgte vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist.

### 3.3 Anwendung des linearen additiven Punktebewertungssystems

Der wichtigste Schritt zur Anwendung des linearen additiven Punktebewertungssystems für WLL-PMP-Rifu war die ermessensfehlerfreie Ermittlung einer Punktwertung für jedes Bewertungskriterium pro Bewerbung (s. o. „Ablauforganisation der Auswertung“). Zudem war im vorliegenden Fall zu beachten, dass

- beim Prüfkriterium Versorgungsgrad und Vollversorgung keine weitere Unterteilung in Bewertungskriterien vorgenommen war und
- beim Prüfkriterium Technische Planung eine Unterteilung in Bewertungskriterien über mehr als eine Ebene erforderlich gewesen war.

Der erste Fall erforderte keine gesonderte Maßnahme. Im zweiten Fall musste der Vorgang der Multiplikation mit Gewichtungsfaktoren und anschließender Addition über mehr als zwei Ebenen vollzogen werden. Die daraus resultierende höhere Zahl an gültigen Kommastellen im ungerundeten Teilergebnis der Bewerbungen beim Prüfkriterium Technische Planung (insgesamt sechs) musste berücksichtigt werden.

Ansonsten waren die Bewertungsteilergebnisse auf 4 Stellen nach dem Komma zu berechnen. Die Bewertungsteilergebnisse wurden ohne Rundung in die Berechnung des Gesamtergebnisses (6 Nachkommastellen) übernommen. Das Endergebnis nach Addition der gewichteten Teilergebnisse über alle Prüfkriterien pro Bewerbung wurde (kaufmännisch) auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

### 3.4 Berücksichtigung wahrscheinlichkeitstheoretischer Einflussfaktoren

Nach § 11 Abs. 6 Satz 6 TKG ist vorgesehen, dass bei gleicher Eignung mehrerer Bewerber das Los entscheidet. Somit kommt der hinreichend sicheren Feststellung der „Ungleichheit“ mehrerer Bewerber – i. S. von besserer Eignung eines gegenüber einem anderen – zentrale Bedeutung zu. Angewendet auf das lineare additive Punktebewertungssystem bedeutet dies, dass hinreichend sichergestellt sein muss, dass unterschiedliche Gesamtergebnisse verschiedener Bewerber auf unterschiedlicher Eignung und nicht lediglich auf Zufall beruhen.



Verschiedene Einflussfaktoren in diesem Verfahren können zu Fehlermargen führen, die Ergebniskorridore bedingen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um

- die Quantisierung der Skalenwerte auf der untersten Bewertungsebene (hier: ganze Punkte zwischen 0 und 10),
- die Unschärfe der getroffenen Gewichtung (hier: 5 als größter gemeinsamer Teiler der Prozentzahlen, d. h. die Gewichtung wurde auf 5 % genau vorgenommen) und
- die Rundung numerischer Zwischenergebnisse (hier: Rundung der auf 4 bzw. 6 Kommastellen geführten Zwischenergebnisse auf 2 Kommastellen im Endergebnis nach üblicher Regel).

Als Konsequenz dieser Vorgehensweise ergibt sich, dass nicht lediglich bei exakt gleicher Punktzahl Gleichheit der Bewerber vorliegt, sondern auch bei nicht identischer Punktzahl innerhalb zu ermittelnder Ergebniskorridore Gleichheit gegeben sein kann.

Zwecks Festlegung dieser Ergebniskorridore wurde mittels eines Universitätsgutachtens ein wahrscheinlichkeitstheoretischer Ansatz entwickelt. Dieses Verfahren ermöglicht die Festlegung der Mindestdifferenz der Bewertungspunkte der Spitzenbewerber zur Differenzierung der Eignung ungleicher Bewerber. Die danach getroffene Entscheidung ist hinreichend sicher.

Die Ergebniskorridore wurden so gestaltet, dass innerhalb dieser Intervalle die Wahrscheinlichkeit, dass ein unterschiedliches Ergebnis nicht auf sachlich zu begründender unterschiedlicher Eignung der Bewerber, sondern lediglich auf Zufälligkeiten im o. a. Sinne beruht, mindestens 50 % beträgt. „Gleichheit“ zweier Bewerber i. S. d. Eignungsaussage war demnach in allen Fällen anzunehmen, in denen die Ergebniskorridore dieser Bewerber nicht vollständig elementfremd waren.

### 3.5 Bevorzugung des Bewerbers mit dem höheren räumlichen Versorgungsgrad

Im Zuge der Bewertung konnten Situationen entstehen, in denen mehrere Bewerber unter Berücksichtigung des jeweiligen Versorgungsgrades im betreffenden Versorgungsbereich arithmetisch zu überlappenden Ergebniskorridoren kamen. In diesen Fällen war in Einklang mit § 11 Abs. 6 S. 4 TKG gemäß der Begründung zu Eckpunkt (3) „Versorgungsgrad“ in Vfg 123/1998 zu verfahren, wonach das Angebot eines bestimmten räumlichen Versorgungsgrades in anderen Versorgungsbereichen als zusätzliches Bewertungskriterium dann den Ausschlag geben kann, wenn die Bewerber im Hinblick auf die sonstigen gesetzlichen Prüfkriterien als gleichwertig zu beurteilen sind.

Da das vorliegende Frequenzvergabeverfahren insgesamt in mehreren Verfahrensschritten (Antragsverfahren, 1. Ausschreibungsverfahren, 2. Ausschreibungsverfahren) durchzuführen war, musste für die Bestimmung des jeweiligen räumlichen Versorgungsgrades das hinsichtlich des zweiten Ausschreibungsverfahrens noch vorläufige Ergebnis eines Bewerbers in sämtlichen Verfahrensschritten zusammen berücksichtigt werden. Dabei war zu beachten, dass sich der räumliche Versorgungsgrad in engerem Sinn nicht bestimmen ließ, der mittels WLL-PMP-Rifu mit Teilnehmeranschlüssen versorgt wird. Hierzu lagen nämlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus der ersten Stufe des Frequenzvergabeverfahrens keine schlüssigen Angaben der Bewerber in dieser Stufe vor. Als Maß für das Angebot eines bestimmten räumlichen Versorgungsgrades in anderen Versorgungsbereichen wurde daher die Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bevölkerung herangezogen, für die ein Bewerber insgesamt aus der ersten Stufe des Frequenzvergabeverfahrens eine Zuteilung bzw. aus der zweiten Stufe den Zuschlag erhalten sollte.

Losverfahren gemäß § 11 Abs. 6 Satz 6 TKG wären daher erst dann zum Tragen gekommen, wenn mehrere Bewerber sowohl insgesamt gleich bewertet worden wären als auch im Angebot eines bestimmten räumlichen Versorgungsgrades in anderen Versorgungsbereichen als gleichwertig zu beurteilen gewesen wären. Das war vorliegend nicht der Fall.

Aktenzeichen BK 1b-00/003